

Amtsblatt für die Gemeinde Panketal

Jahrgang 3

Panketal, den 28. Februar 2006

Nummer 2

Impressum

Herausgeber

Gemeinde Panketal - Der Bürgermeister, Postfach 1113, 16336 Panketal
Internet: <http://www.panketal.de>

Das Amtsblatt für die Gemeinde Panketal kann unter oben genannter Anschrift bezogen werden. Bei Postbezug wird ein Unkostenbeitrag in Höhe der Versandkosten in Rechnung gestellt.

Druck

TASTOMAT Druck GmbH, Landhausstraße, 15345 Eggersdorf

Inhaltsverzeichnis

Gemeinde Panketal Schulbezirkssatzung	S. 1
Satzung der Gemeinde Panketal zur Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer Kindertagesstätte oder einer Tagespflegestelle (Kita- Satzung)	S. 1
Anlage zur Satzung der Gemeinde Panketal zur Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer Kindertagesstätte oder einer Tagespflegestelle (Kita-Satzung) 2006	S. 9
Änderung der Anlage zur Sondernutzungssatzung (Gebührentarif)	S. 10
Genehmigungsbescheid zur Beteiligung der Gemeinde Panketal an der WITO GmbH	
Beschlüsse des Hauptausschusses vom 19.01.2006	S. 11
Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 23.01.2006	S. 11

Amtliche Bekanntmachungen und Mitteilungen der Gemeinde Panketal

SATZUNG

über die Bildung von Schulbezirken (Schulbezirkssatzung) der Gemeinde Panketal

Aufgrund von

- § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S.154), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Zweiten Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 17. Dezember 2003 (GVBl. I S. 294)

- §§ 100, 106 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz – BbgSchulG) vom 12. April 1996 (GVBl. I S.102), in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. August 2002 (GVBl. I S. 78), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2004 (GVBl. I S.462)

hat die Gemeindevertretung Panketal in ihrer Sitzung am 23. 01. 2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsätze

Die Gemeinde Panketal als Schulträger im Sinne des § 100 BbgSchulG bestimmt unter Berücksichtigung der Schulentwicklungsplanung die Schulbezirke für die Grundschulen in der Gemeinde Panketal.

§ 2 Schulbezirke

- (1) Der Schulbezirk gemäß § 1 für jede Grundschule Panketals (Grundschule Schwanebeck, Dorfstraße 14 f, 16341 Panketal, und Grundschule Zepernick, Schönerlinder Straße 43 – 47, 16341 Panketal) umfasst jeweils das gesamte Gebiet der Gemeinde Panketal. Die Schulbezirke sind deckungsgleich i.S.d. § 106 Abs.2 S. 2 BbgSchulG.
- (2) Die Anmeldung der Grundschülerinnen und Grundschüler erfolgt an der von den Eltern gewünschten Schule.
- (3) Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Aufnahmekapazität einer Schule, so richtet sich die Auswahl gemäß § 106 Abs. 2 S. 4 BbgSchulG nach der Nähe der Wohnung zur Schule. Zweifelsfälle entscheidet die Gemeinde als Schulträger.

§ 3 Aufnahmekapazität

- (1) Die Aufnahmekapazität wird für die Jahrgangsstufe 1 als maximale Anzahl von Parallelklassen (Zügigkeit) lt. Errichtungsbeschluss festgelegt.
- (2) Die sich aus der Zügigkeit ergebende Anzahl von Schülerinnen und Schülern bestimmt sich aus der jeweils gültigen Fassung der Verwaltungsvorschriften über die Unterrichtsorganisation.
- (3) Die Zügigkeit wird wie folgt festgelegt:

Grundschule	Zügigkeit
Grundschule Schwanebeck	2
Grundschule Zepernick	4

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Panketal, den 27. 01. 2006

gez. Rainer Fornell
Bürgermeister

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende „Satzung über die Bildung von Schulbezirken (Schulbezirkssatzung) der Gemeinde Panketal“ vom 23. 01. 2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Panketal, den 27. 01. 2006

gez. Rainer Fornell
Bürgermeister

SATZUNG

der Gemeinde Panketal zur Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer Kindertagesstätte oder einer Tagespflegestelle (Kita-Satzung 2006)

Auf der Grundlage von

- § 5, § 35 Abs. 2 Ziffer 10 und § 75 Abs. 2 der **Gemeindeordnung** für das Land Brandenburg (GO) vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Zusammenführung von überörtlicher Prüfung und allgemeiner Kommunalaufsicht sowie zur Änderung des Landesrechnungshofgesetzes und anderer Gesetze vom 22. Juni 2005 (GVBl. I S. 210),
- in Verbindung mit § 90 des **Sozialgesetzbuches (SGB), Aches Buch (VIII)**, in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3546), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (KICK) vom 08. September 2005 (BGBl. I S. 2729),
- § 17 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - **Kindertagesstättengesetz (KitaG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I/04 S. 384),
- § 6 **Kommunalabgabengesetz** für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I Seite 174), zuletzt geändert durch das 2. Gesetz zur Änderung des KAG für das Land Brandenburg vom 26. April 2005 (GVBl. I S.170),
- §§ 159, 161 und 167 **SGB VI** in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.2002 (BGBl. I S.754, ber. S. 1404, 3384), zuletzt geändert durch Art. 2b, 2c d. Gesetzes zur Änderung des Gemeindereformgesetzes und anderer Gesetze vom 06. September 2005 (BGBl. I S. 2725),
- **Staatsvertrag** zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die gegenseitige Nutzung von Plätzen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung vom 07. Dezember

ber 2001 (GVBl. I S. 54), in Kraft getreten am 01. September 2002,

- Nr. 4.4 des **Vertrages zur Übertragung der Aufgaben des Landkreises** als Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemäß der Änderung des Kita-Gesetzes vom 17. Dezember 2003 zwischen dem Landkreis Barnim und der Gemeinde Panketal vom 27. Mai 2004, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Barnim Nr. 13/2004, Seite 5,

hat die Gemeindevertretung Panketal in ihrer Sitzung am 23.01.2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Inanspruchnahme von Plätzen in einer Kindertagesstätte (Kita) in kommunaler oder freier Trägerschaft oder einer Tagespflegestelle für Kinder, die ihren Wohnsitz in Panketal haben oder in einer Kita oder Tagespflegestelle in Panketal betreut werden.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Kindertagesstätten sind Betreuungseinrichtungen gemäß § 2 Abs. 1 KitaG, die für die verschiedenen Altersstufen als Krippe, Kindergarten, Hort, einer Kombination mehrerer dieser Betreuungsformen, auch altersgemischt, in kommunaler oder freier Trägerschaft betrieben werden.

(2) Tagespflege ist die Betreuung jüngerer Kinder einzeln oder in Kleingruppen durch und bei Privatpersonen gemäß § 2 Abs. 2 KitaG.

(3) Personensorgeberechtigte(r) im Sinne dieser Satzung ist gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 5 SGB VIII und § 17 Abs. 1 KitaG, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Personensorge zusteht, z. B. Eltern.

§ 3 Platzangebot

(1) Die Gemeinde Panketal hält zur Erfüllung des Rechtsanspruchs gemäß § 1 KitaG folgendes Platzangebot vor:

- Plätze mit Regelbetreuung: (Krippe/Kindergarten/Tagespflege = 30 Wochenstunden und Hort = 20Wochenstunden)
- Plätze mit verkürzter Betreuungszeit: (Krippe/Kindergarten/Tagespflege = 20 Wochenstunden und Hort = 10 Wochenstunden)
- Plätze mit verlängerter Betreuungszeit: (Krippe/Kindergarten/Tagespflege = 40 bis max. 60 Wochenstunden und Hort max. 30 Wochenstunden)

(2) Plätze mit verlängerter Betreuungszeit werden Kindern von Personensorgeberechtigten im Rahmen des § 1 Abs. 3 Satz 2 KitaG zur Verfügung gestellt, wenn die familiäre Situation des Kindes dies erfordert.

(3) Das Platzangebot der freien Träger wird grundsätzlich von diesen selbst festgelegt.

(4) Die Kinderbetreuungseinrichtungen in Panketal sollen verschiedene pädagogische Zielsetzungen verfolgen, um Wahlmöglichkeiten gemäß § 5 Abs. 1 SGB VIII zu gewährleisten.

§ 4 Wochenstundenkontingent

(1) Der gesetzliche Betreuungsanspruch in täglichen Stunden wird in den kommunalen Kitas Panketals zu einem Wochenstundenkontingent zusammengezogen. Die Perso-

nensorgeberechtigten können im Rahmen dieses Kontingents und der Öffnungszeit der Kita die Stunden frei, insbesondere unterschiedlich auf die Öffnungstage der Woche, verteilen.

(2) Das Wochenstundenkonto muss innerhalb der Woche ausgeglichen sein. Stundenübertragungen in eine andere Woche sind ausgeschlossen.

(3) Die Personensorgeberechtigten verteilen die Wochenstunden in Absprache mit der Kita-Leitung jeweils bis zum 15. des Vormonats für einen Monat auf die einzelnen Tage. Die Kita-Leitung kann ausnahmsweise in Notfällen kurzfristige Änderungen zulassen, jedoch nicht mit Wirkung für den selben Tag, an dem der Wunsch geäußert wird.

(4) Wird das Wochenstundenkontingent oder die regelmäßige Öffnungszeit der Kita ohne Zustimmung der Kita-Leitung überschritten und das Kind nicht rechtzeitig abgeholt, ist nach den ersten 20 Minuten für jede weiteren angefangenen 20 Minuten eine Gebühr von 5,00 Euro zu entrichten.

(5) Tagespflegestellen und freie Träger von Kitas können von den Regelungen der Abs. 1 bis 4 abweichen. Hierdurch etwa entstehende zusätzliche Kosten werden von der Gemeinde-Panketal in keinem Fall übernommen.

§ 5 Aufnahme von Kindern

(1) Zur Aufnahme eines Kindes in einer Kindertagesstätte oder Tagespflegestelle stellen die Personensorgeberechtigten bei der Gemeindeverwaltung einen Antrag, dem Unterlagen über die den Rechtsanspruch begründenden Tatsachen beizufügen sind. Die Gemeinde ermittelt den Umfang des Rechtsanspruches auf Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung nach § 1 KitaG und entscheidet über den Anspruch durch Bescheid. Die Gemeinde hilft auf Wunsch bei der Suche nach einer geeigneten Betreuungsstelle.

(2) Tatsachen, die zu einer Änderung des Rechtsanspruches auf Betreuung führen können, sind unverzüglich der Kita-Verwaltung der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Die Verwaltung prüft, ob der Bescheid gemäß Abs. 1 zu ändern ist.

(3) Aufnahme finden:

- a. Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres (als Krippenkinder) bei Tagespflegepersonen oder sonst in Kitas,
- b. Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schulbeginn (als Kindergartenkinder) in Kitas, in besonderen Härtefällen ausnahmsweise bei Tagespflegepersonen,
- c. Schülerinnen und Schüler der 1 - 6 Schuljahrgangsstufe (als Hortkinder) in Kitas.

(4) Kindertagesstättenplätze werden vorrangig an Kinder mit Hauptwohnsitz in Panketal vergeben. Kinder mit Wohnsitz in anderen Städten oder Gemeinden können nur betreut werden, wenn der Rechtsanspruch festgestellt wurde, die Wohnsitzgemeinde eine schriftliche Kostenübernahmeerklärung gemäß § 16 Abs. 5 KitaG gegenüber Panketal abgegeben hat und Kita-Kapazität vorhanden ist. Freie Träger und Tagespflegepersonen sind an die Wohnsitz-Reihenfolge nicht gebunden.

(5) Sollen Panketaler Kinder auf dem Territorium anderer Kommunen betreut werden, ist Panketal zur Abgabe einer Kostenübernahmeerklärung gegenüber den anderen Kommunen frühestens ab dem Zeitpunkt verpflichtet, an dem ein entsprechender Aufnahmeantrag der Personensorgeberechtigten bei der Panketaler Kita-Verwaltung eingeht. Entstehen bei der auswärtigen Betreuung für Panketal unverhältnismäßige

Mehrkosten im Sinne des § 5 Abs. 2 SGB VIII, kann Panketal die Kostenübernahme verweigern oder von Ausgleichszahlungen der Personensorgeberechtigten abhängig machen. Die Kostenübernahmeerklärung zur Betreuung eines Kindes in einer Kita des Landes Berlin wird nur erteilt, wenn zum notwendigen Zeitpunkt freie Kapazitäten in Panketal nicht vorhanden sind oder ein der Religion, Weltanschauung oder gewünschten Pädagogikrichtung entsprechender Kitaplatz in Panketal nicht zur Verfügung gestellt werden kann.

(6) Für die Eingewöhnungszeit des Kindes in einer Kita/Tagespflegestelle mit einer vertrauten Bezugsperson kann für den Zeitraum von bis zu einem Monat ein Platz mit verkürzter Betreuungszeit vereinbart werden, der danach in einen Platz mit der festgestellten Betreuungszeit geändert wird.

(7) Die Betreuungszeit für Hortkinder verlängert sich an unterrichtsfreien Schultagen und während der Ferien um jeweils vier Stunden. Während der Ferien ist die Hortbetreuung für alle Kinder im Grundschulalter offen, auch wenn sie nicht für einen regelmäßigen Hortbesuch angemeldet sind. Für diese Kinder werden gesonderte Kostenbeiträge für Gastkinder erhoben.

(8) Gastplätze sind für alle Kinder von 0 Jahren bis zum Grundschulalter möglich, sofern nach Aufnahme der Kinder mit festgestelltem Rechtsanspruch in der Einrichtung noch freie Kapazitäten vorhanden sind. Die Betreuung als Gastkind erfolgt in der Regel für höchstens einen Monat. Für Gastkinder werden gesonderte Kostenbeiträge erhoben.

(9) Die Aufnahme eines Kindes erfolgt nach § 11 Abs. 2 KitaG nur, wenn die Personensorgeberechtigten eine ärztliche Bescheinigung über die Unbedenklichkeit der Aufnahme vorlegen. Zum Zeitpunkt der Aufnahme darf die Bescheinigung nicht älter als 14 Tage sein. Sie ist der Kita mit dem Tag der Aufnahme des Kindes vorzulegen.

(10) Die Personensorgeberechtigten schließen

- a. mit dem Träger der Kita oder
- b. mit der Tagespflegestelle und der Gemeinde Panketal

einen Betreuungsvertrag, in dem mindestens die Betreuungsleistungen und die Kostenbeiträge / Zahlungspflichten festgelegt werden.

(11) Der Vertrag ist bei Kitas auf das planmäßige Ende des zu Grunde liegenden Betreuungsanspruchs zu befristen.

(12) Ein Tagespflegeplatz wird in der Regel bis zum 3. Lebensjahr des Kindes bereitgestellt und jeweils auf 1 Jahr befristet. Durch die Personensorgeberechtigten muss im Bedarfsfall mindestens 4 Wochen vor Ablauf des bestehenden Vertrages eine notwendige Verlängerung beantragt und nachgewiesen werden. Die Verlängerung erfolgt durch befristeten Anschlussvertrag.

(13) Bei Ausfallzeiten (Urlaub, Krankheit) einer Tagespflegeperson wird auf sofortigen Antrag der Personensorgeberechtigten ein Ausweichplatz in einer anderen Tagespflegestelle, sonst Kita, bereitgestellt.

(14) Fehlt ein Kind entschuldigt über einen längeren Zeitraum, bleibt der Anspruch auf den Platz für drei Monate erhalten. Fehlt ein Kind länger als einen Monat unentschuldigt, so endet der Anspruch auf den Platz mit Ende des laufenden Kalendermonats, in dem die Monatsfrist verstrichen ist. Eine erneute Aufnahme des Kindes wird wie eine Erstaufnahme behandelt.

§ 6 Benutzerordnung

(1) Für jede Kindereinrichtung der Gemeinde ist eine Benutzerordnung zu erlassen. Sie dient der Umsetzung dieser Satzung und insbesondere dem Ablauf des allgemeinen Dienstbetriebes in den Einrichtungen.

(2) Insbesondere wird in der Benutzerordnung geregelt: Öffnungszeit der Einrichtung, ärztliche Bescheinigung vor Aufnahme bzw. nach Krankheit, Meldepflicht von Krankheiten und Unfällen, Medikamentengabe, Bringezeiten, Höhe der Verpflegungskostenpauschale, Verfahren der Abholung und bei Nichtabholung und sonstige notwendige Regelungen.

(3) Die Gemeindeverwaltung kann die Benutzerordnung der jeweiligen Einrichtung erlassen, ändern und fortschreiben. Die Mitwirkungsrechte des Kita-Ausschusses gemäß dem Kita-Gesetz des Landes Brandenburg sind zu berücksichtigen.

(4) Die Benutzerordnung ist Bestandteil des abzuschließenden Betreuungsvertrages. Freie Träger beschließen Vertrag und / oder Benutzerordnung selbst und geben den Wortlaut der Gemeinde bekannt.

§ 7 Versicherung

Kinder sind während der Betreuungszeit in Brandenburger Kitas über die Gemeinde in der Unfallkasse Brandenburg unfallversichert.

§ 8 Kündigung

(1) Die Personensorgeberechtigten können den Betreuungsvertrag für eine kommunale Panketaler Kita oder einen Tagespflegeplatz bis zum 15. des laufenden Monats zum 1. des Folgemonats bei der Kitaverwaltung der Gemeinde kündigen. Über Kündigungen gegenüber anderen Kitaträgern ist Panketal mit dem selben Fristlauf zu informieren.

(2) Die Tagespflegeperson sowie die Personensorgeberechtigten können den Vertrag unter Darlegung der Gründe fristlos kündigen, wenn eine Fortführung des Betreuungsverhältnisses unzumutbar ist. Die Kündigung erfolgt gegenüber der Gemeinde. Über die Stichhaltigkeit der vorgebrachten Gründe entscheidet in Zweifelsfällen die Gemeinde.

(3) Die Gemeinde verzichtet für ihre Kitaplätze auf die Möglichkeit einer ordentlichen Kündigung. Sie kann einen Tagespflegeplatz bis zum 15. des laufenden Monats zum 1. des Folgemonats gegenüber der Tagespflegeperson kündigen. Dabei stellt sie die anderweitige Betreuung des Kindes entsprechend § 5 Abs. 13 sicher.

(4) Die Gemeinde kann einen Kita-Platz oder Tagespflegeplatz fristlos kündigen, wenn die Kostenbeitragspflichtigen trotz Mahnung ihrer Zahlungspflicht nicht nachkommen, falsche Angaben zum Rechtsanspruch oder Jahreseinkommen gemacht haben, die in Satzung, Benutzerordnung oder Vertrag enthaltenen Grundsätze, Bestimmungen und Regelungen wiederholt nicht beachtet haben oder die Tagespflegeperson in erheblichem Maß gegen gesetzliche Vorschriften, diese Satzung oder den Betreuungsvertrag verstößt.

(5) Die Kündigung bedarf der Schriftform. Für die Wahrung der Kündigungsfrist kommt es auf den Tag des Eingangs der Kündigung an.

§ 9 Erkrankung eines Kindes

(1) Erkrankte Kinder dürfen die Kindertageseinrichtung grundsätzlich nicht besuchen. Über Ausnahmen, z. B. in Fällen nur leichter oder nicht ansteckender Erkrankung entscheidet die Einrichtungsleitung. Vorschriften über Integrationskinder bleiben unberührt.

(2) Die Personensorgeberechtigten haben alle Erkrankungen eines Kindes der Leitung der Kindertagesstätte bzw. Tagespflegestelle unverzüglich mitzuteilen. Kann das Kind die Einrichtung nicht besuchen, ist die Leitung darüber ebenfalls zu informieren.

(3) Zur Entscheidung über die Wiederaufnahme des Kindes nach einer Erkrankung kann die Leitung der Einrichtung nach pflichtgemäßem Ermessen eine ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Genesung des Kindes von den Personensorgeberechtigten fordern.

(4) Erkrankt das Kind oder andere Personen in der Familie, der Wohngemeinschaft oder im sonstigen engeren sozialen Umfeld an Infektionskrankheiten gemäß § 34 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz), ist die Leitung der Einrichtung durch die Personensorgeberechtigten sofort zu unterrichten, damit geeignete Schutzmaßnahmen getroffen werden können. Ist das Kind an einer Infektionskrankheit erkrankt, entscheidet der behandelnde Arzt oder Ärztin – gegebenenfalls in Abstimmung mit dem Gesundheitsamt – über die Wiederaufnahme des Kindes in die Einrichtung. Die Bescheinigung des Arztes oder der Ärztin ist durch die Personensorgeberechtigten der Einrichtungsleitung unverzüglich vorzulegen.

§ 10 Verabreichung von Medikamenten

(1) Kita-Personal wird geschult und leistet im Notfall Erste Hilfe. Darüber hinausgehend ist die Verabreichung von Medikamenten durch technisches Personal verboten, durch pädagogisches Personal zu vermeiden und bleibt auf seltene Ausnahmefälle beschränkt. Die Leitung der Kindertagesstätte entscheidet im Einzelfall über Medikamentengabe und sonstige damit verbundene Handlungen im Rahmen des gesetzlich Zulässigen. Personal ohne Krankenpflegerische Ausbildung kann nicht zu Maßnahmen gezwungen werden, die über Erste Hilfe hinaus gehen.

(2) Ist die Medikamentengabe bei bestimmten Erkrankungen von Kindern (z. B. Allergien, Anfallsleiden, ADHS, chronische Atemwegserkrankungen) bzw. für einige Tage zur Nachbehandlung nach einer überstandenen Krankheit während der Betreuungszeit in der Kindertagesstätte unumgänglich, so kann die Medikamentengabe in der Einrichtung erfolgen. Bedingung hierfür sind die schriftliche Einverständniserklärung der Personensorgeberechtigten sowie die eindeutige schriftliche Vorgabe und Zustimmung des behandelnden Arztes bzw. der behandelnden Ärztin zur Dosierung sowie zur Art der Medikamentengabe.

(3) Gegebenenfalls sind die Leitung und das pädagogische Personal ärztlich zu unterweisen. Alle Medikamente sind grundsätzlich dem pädagogischen Personal direkt zu übergeben und dürfen nicht durch die Kinder mitgeführt werden.

§ 11 Kostenbeiträge

(1) Für Tagespflegestellen und kommunale Kitas werden Kostenbeiträge und Verpflegungskosten nach Maßgabe dieser Satzung als Gebühr erhoben.

(2) Gebührenpflichtig ist, auf wessen Veranlassung das Kind eine Kindertagesstätte oder Tagespflegestelle in Anspruch nimmt, insbesondere Eltern, sonstige Personensorgeberechtigte und erziehungsberechtigte Personen. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

(3) Die Gebührenpflicht entsteht zum vertraglich vorgesehenen Termin der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte oder Tagespflegestelle.

(4) Die Gebührenpflicht besteht bis zum Zeitpunkt der wirksamen Vertragsbeendigung, insbesondere für Kostenbeiträge auch während der Schließzeit der Kindereinrichtung, der Krankheit des Kindes und bei Urlaub und Krankheit der Tagespflegeperson.

(5) Freie Kita-Träger setzen die Kostenbeiträge und Verpflegungskosten eigenständig fest. Diese haben angemessen zur Kostendeckung beizutragen. Liegen die Sätze unter denen der Gemeinde Panketal, entfällt der Defizitausgleich nach § 16 Abs. 3 Satz 2 KitaG.

§ 12 Gebührenhöhe

(1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach:

- a) dem anzurechnenden Jahresnettoeinkommen der gebührenpflichtigen Personen,
- b) der Betreuungszeit des Kindes,
- c) der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder in der Familie,
- d) gegebenenfalls anfallenden Zusatzbetreuungszeiten.

(2) Die Gebühr für einen Krippen- oder Kindergartenplatz wird bis einschließlich des Monats berechnet, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet bzw. eingeschult wird. Die Gebühr ändert sich ab dem 1. des Folgemonats.

§ 13 Einkommen

(1) Jahresnettoeinkommen im Sinne dieser Satzung ist bei nicht selbstständig Tätigen

- das vom Arbeitgeber gezahlte Bruttoeinkommen abzüglich Lohn- u. Kirchensteuer, Solidarzuschlag, der Arbeitnehmeranteile für die Sozialversicherungsbeiträge oder
- das wegen Geringfügigkeit vom Arbeitgeber pauschal versteuerte Einkommen

zuzüglich der sonstigen Einnahmen nach Maßgabe der folgenden Absätze.

(2) Zu den sonstigen Einnahmen gehören alle **regelmäßigen Geldbezüge**, unabhängig davon ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Gebührenpflichtigen erhöhen, vor allem:

- Renten, Unterhaltsleistungen an Personensorgeberechtigte und das Kind, welches die Kita/Tagespflegestelle besucht,
- Leistungen nach den Besonderen Teilen des SGB einschließlich der in § 68 SGB I aufgelisteten Vorschriften, soweit sie als Lohnersatz oder sonst zur Sicherung des Unterhalts dienen, insbesondere
 - Kindergeld für das betreffende Kind,
 - Unterhaltsgeld, Überbrückungsgeld, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Schlechtwettergeld, Insolvenzgeld,
 - Arbeitslosengeld I und Arbeitslosengeld II.

- Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletztengeld, Übergangsgeld,
- Fortlaufende Leistungen in Verbindung mit Arbeits- und Dienstunfällen oder nach dem Beamtenversorgungsgesetz,

- Reinerträge aus Vermietung und Verpachtung,
- versteuerte Zinseinnahmen.

Davon ausgenommen sind Einkünfte, die durch Rechtsvorschrift ausdrücklich nicht als Einkommen zu berücksichtigen sind.

(3) Das Jahresnettoeinkommen bei alleinerziehenden, nicht selbstständig erwerbstätigen Gebührenpflichtigen wird um eine Werbekostenpauschale von 1.500,00 €, bei verheirateten oder in eheähnlicher Gemeinschaft lebenden nicht selbstständig erwerbstätigen Personensorgeberechtigten um eine Werbungskostenpauschale von 3.000,00 € gemindert. Werden lt. Einkommensteuerbescheid des Finanzamtes höhere Werbekosten (in der Regel durch den Steuerbescheid des Vorjahres) nachgewiesen, werden diese berücksichtigt. Ein Ausgleich von positiven Einkünften mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

(4) Jahresnettoeinkommen im Sinne dieser Satzung ist bei selbstständig Tätigen der Gesamtbetrag der Einkünfte abzüglich Kirchensteuer, Einkommenssteuer, Solidaritätszuschlag sowie der Beiträge für die Kranken-, Renten- und Pflegeversicherung. Als abzugsfähiger Betrag für Renten-, Pflege- und Krankenversicherung wird max. der jeweilige Prozentsatz des Arbeitnehmeranteils der gesetzlichen Versicherung anerkannt. Bei Selbständigen, die noch keinen Einkommenssteuerbescheid erhalten haben, ist von einer Einkommensselbsteinschätzung auszugehen. Der Bescheid ist unverzüglich nachzureichen.

(5) Nachgewiesene Unterhaltsleistungen an außerhalb des Haushalts lebende Personen werden vom Jahresnettoeinkommen abgesetzt.

(6) Ausschlaggebend für die Ermittlung des Familienjahresnettoeinkommens ist die rechtliche Stellung zum Kind. Bei Lebensgemeinschaften (Ehe oder eheähnliche Gemeinschaft) wird das Einkommen beider Partner zugrunde gelegt, sofern sie Eltern des Kindes oder personensorgeberechtigt sind. Steht ein Partner der Lebensgemeinschaft in keiner rechtlichen Beziehung zum Kind, so bleibt sein Einkommen unberücksichtigt.

(7) Die Prüfung der Angaben zum Einkommen und Festsetzung der Gebührenhöhe erfolgt vor Aufnahme des Kindes in die Kita/Tagespflegestelle und anschließend in der Regel jährlich. Maßgebend sind dabei die Einkommensverhältnisse des Vorjahres. Wenn das Nettoeinkommen im laufenden Jahr gegenüber dem Vorjahr um mehr als 10% verändert ist, ist dies unter Vorlage entsprechender Nachweise der Gemeinde Panketal anzuzeigen. In diesem Fall wird das aktuelle Einkommen für die Gebührenberechnung zugrunde gelegt.

(8) Wird trotz Verlangen des Trägers in der vom ihm gestellten Frist keine verbindliche Erklärung zum Einkommen bzw. kein Einkommensnachweis abgegeben, so wird das laut der aktuellen Gebührentabelle höchste Jahresnettoeinkommen angenommen und danach die Höhe der Benutzungsgebühren festgestellt.

§ 14 Gebührenstaffel

(1) Für die Inanspruchnahme eines Platzes in Kinderkrippe / Kindergarten / Tagespflege mit Regelbetreuungszeit bis 30 Wochenstunden, im Hort mit Regelbetreuungszeit bis 20 Wochenstunden, beträgt die nach dem Einkommen ermittelte Gebühr 100 %. Sie wird nach Maßgabe der folgenden Absätze erhöht oder ermäßigt.

(2) Für die Inanspruchnahme eines Platzes mit verkürzter Betreuungszeit ermäßigt sich die Gebühr in Kinderkrippe / Kindergarten / Tagespflege bei unter 20,1 Wochenstunden auf 80 %, im Hort bei unter 10,1 Wochenstunden auf 90 %.

(3) Für die Inanspruchnahme eines Platzes mit verlängerter Betreuungszeit erhöht sich die Gebühr

a) in Kinderkrippe/Kindergarten/Tagespflege bei bis zu

- 40 Wochenstunden auf 110 %,
- 50 Wochenstunden auf 125 %,
- 60 Wochenstunden auf 145 %,

b) im Hort bei bis zu 30 Wochenstunden auf 110 %.

(4) Sind die Gebührenpflichtigen mehreren Kindern unterhaltspflichtig, so ermäßigen sich die Gebühren für ein 2. Kind um 10 Prozentpunkte, ein 3. Kind um 20 Prozentpunkte, ein 4. und jedes weitere Kind um 40 Prozentpunkte. Die Einstufung der betreuten Kinder richtet sich nach der Reihenfolge der Geburt.

(5) Für Kinder die nicht bei Ihren Eltern leben, sondern Hilfe zur Erziehung nach §§ 33 und 34 SGB VIII erhalten (Pflegekinder), ist der Mindestbeitrag entsprechend der Gebührentabelle zu zahlen. Entsprechendes gilt für Gebührenpflichtige, die die Einkommensgrenze des § 85 SGB XII nicht überschreiten.

(6) Die Höhe der Benutzungsgebühren ergibt sich aus der im Anhang dieser Satzung befindlichen Gebührenstaffeltabelle, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 15 Besondere Kosten

(1) Für Gastkinder wird bei der Berechnung der Benutzungsgebühr das nach der Gebührentabelle höchste Jahresnettoeinkommen angenommen und danach unter Berücksichtigung von § 14 die Höhe der Benutzungsgebühr festgestellt. Für jeden angemeldeten Tag sind 5 % der Monatsgebühr zu erheben.

(2) Für zusätzliche Freizeitangebote außerhalb der Einrichtung können gesonderte Beiträge nach Aufwand (z.B. Fahrkosten, Eintritt) erhoben werden.

(3) Die längere Betreuung für angemeldete Hortkinder während unterrichtsfreier Schultage und in den Ferien gemäß § 5 Abs. 7 Satz 1 ist in den regulären monatlichen Kostenbeiträgen mit berücksichtigt und erfolgt daher ohne weiteren Aufschlag.

§ 16 Verpflegung

(1) In kommunalen Panketaler Kitas ist die angebotene Verpflegung für jeden Anwesenheitstag abzunehmen. Die Höhe der Verpflegungskosten ist in der Benutzerordnung der jeweiligen Kita festgelegt. In Tagespflegestellen darf höchstens der Betrag von 2,50 Euro pro Tag erhoben werden. Die Gemeinde Panketal erhebt für Verpflegung eine Jahrespauschale, die in 12 Monatsraten zusammen mit der Benutzungsgebühr zu zahlen ist.

(2) Bei Sonderverpflegung auf Grund gesundheitlicher Einschränkungen (z.B. Diät, Allergien) kann nach Absprache mit der Kita-Leitung / Tagespflegeperson eine Sonderregelung vereinbart werden.

(3) Für die Essenversorgung in einer Einrichtung im Land Berlin wird eine monatliche Pauschale von 25,00 € gemeinsam mit dem Kostenbeitrag erhoben.

§ 17 Fälligkeit der Kostenbeiträge / Verpflegungskosten

(1) Kostenbeiträge und Verpflegungskosten werden in zwölf Monatsraten erhoben. Bei der Ermittlung der Gebührenhöhe sind bereits Ausfallzeiten durch Urlaub, Schließzeiten der Einrichtung bzw. Krankheit des Kindes berücksichtigt.

(2) Kostenbeiträge und Verpflegungskosten sind bis zum 5. des laufenden Monats fällig. Die Zahlung kann durch Überweisung, Dauerauftrag oder durch Hinterlegung einer Einzugsermächtigung erfolgen.

(3) Erfolgt die Aufnahme des Kindes bis einschl. des 15. des Monats, so ist der volle Monatsbetrag zu entrichten, danach der halbe für diesen Monat zu zahlen. Der halbe Betrag wird zum 5. des Folgemonats fällig.

(4) Bei Gastplätzen ist die Zahlung innerhalb von 14 Tagen zu leisten.

(5) Die Zahlung erfolgt bei kommunalen oder Berliner Kitas an die Gemeinde Panketal, bei anderen Kitas an den Freien Träger. In der Tagespflege werden von den Personensorgeberechtigten die Kostenbeiträge an Panketal, die Verpflegungskosten direkt an die Tagespflegestelle gezahlt.

§ 18 Zulassung als Tagespflegeperson

(1) Wer als Tagespflegeperson durch Panketal zugelassen werden will, stellt an die Gemeinde Panketal einen schriftlichen Antrag, in dem der Wunsch sowie die Bereitschaft zur Betreuung von Tagespflegekindern begründet wird. Zur Prüfung der Eignung gemäß dem Tagesbetreuungsausbaugesetz (TAG) sowie der durch das Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- u. Jugendhilfe (KICK) bewirkten Änderungen des SGB sind dem Antrag beizufügen:

- a) ein Lebenslauf der Tagespflegeperson,
- b) ein Führungszeugnis der Tagespflegeperson.
- c) Bei weiteren über 18-jährigen Personen, die mit der Tagespflegeperson im Haushalt leben ist ebenfalls jeweils ein Führungszeugnis dieser Personen vorzulegen.
- d) Nachweise über absolvierte Lehrgänge:
 - Vorbereitung für Tagespflegebewerber(innen) (24 Stunden)
 - Grundqualifizierung für Tagespflegepersonen (104 Stunden). Diese ist nur notwendig nach Aufnahme eines zweiten Kindes und soll innerhalb von drei Jahren erfolgen, mindestens jedoch vor Aufnahme eines vierten Kindes. Tagespflegepersonen mit pädagogischer Ausbildung müssen diesen Nachweis nicht führen.
 - Erste-Hilfe-Kurs bei Säuglingen und Kleinkindern
- e) Die gesundheitliche Eignung für die Tätigkeit als Tagespflegeperson ist durch ein ärztliches Attest nachzuweisen.
- f) Nachweis einer einschlägigen Berufshaftpflichtversicherung für die Dauer der Tätigkeit

(2) Die Gemeinde prüft zusammen mit dem Landkreis (Jugendamt) vor der Aufnahme des ersten Kindes durch

Hausbesuch die Eignung der persönlichen und räumlichen Voraussetzungen nach § 4 Tagespflegeverordnung.

(3) Nach positivem Abschluss der Prüfungen erteilt der Landkreis (Jugendamt) zusammen mit der Gemeinde eine Tagespflegeurlaubnis. Die Erlaubnis befugt zur Betreuung von bis zu fünf fremden Kindern. Sie ist auf fünf Jahre befristet und beinhaltet keine Verpflichtung der Gemeinde zum Abschluss von Betreuungsverträgen.

§ 19 Finanzierung von Tagespflegepersonen

(1) Nach Abschluss des Betreuungsvertrages zwischen allen vertragsschließenden Parteien ersetzt die Gemeinde Panketal der Tagespflegeperson die entstehenden Aufwendungen einschließlich der Kosten der Erziehung entsprechend nachfolgenden Pauschalsätzen ab dem ersten Tag der vertragsgemäßen Betreuung.

(2) Als Leistungen werden entsprechend der durch Bescheid festgestellten wöchentlichen Betreuungszeit gewährt:

wöchentliche Betreuungszeit	monatliche Pauschalsätze in Euro
bis 20 Stunden	179,00
über 20 bis 30 Stunden	230,00
über 30 bis 40 Stunden	282,00
über 40 bis 50 Stunden	333,00
über 50 bis 60 Stunden	384,00

(3) Von den Pauschalsätzen sind 60% Aufwendersersatz für entstandene Mehrkosten. Die übrigen 40 % vergüten die Erziehungsleistung. Der Anspruch auf Zahlung des Pauschalsatzes besteht für den Leistungszeitraum gemäß Betreuungsvertrag.

(4) Die Tagespflegeperson hat eine Anwesenheitsliste für die von ihr betreuten Kinder zu führen. Diese ist bis zum 10. des Folgemonats der Gemeinde vorzulegen.

(5) Als Jahresurlaub werden bis zu 15 Werktagen von der Gemeinde finanziert. Sonstige Fehltage von mehr als 10 zusammenhängenden Werktagen werden von der Vergütung abgesetzt (z. B. Krankheit der Tagespflegeperson, Krankheit und Urlaub des Kindes).

(6) Die nachfolgenden Regelungen gelten grundsätzlich nur für Tagespflegepersonen mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Panketal.

a) Die Tagespflegeperson erhält die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung, maximal bis zur Höhe des Mindestbeitrags für freiwillig Versicherte gemäß §§ 159, 161, 167 SGB VI im Rahmen der gesetzlichen Rentenversicherung. Die Zahlung erfolgt monatlich. Betreut eine Tagespflegeperson über einen Zeitraum von mehr als drei Monaten keine Panketaler Kinder, so wird die Zahlung für den Zeitraum nach dem dritten Monat eingestellt.

b) Die Gemeinde schließt für alle Tagespflegepersonen eine Gruppenunfallversicherung ab. Die Gruppenunfallversicherung versichert Arbeitsunfälle mit Wegerisiko wie folgt:

- Invalidität 100.000,00 EUR
- Todesfall: 10.000,00 EUR
- Krankenhaustagegeld: 15,00 EUR

- Bergungskosten: 5.000,00 EUR
- Kurkosten: 1.500,00 EUR

(7) Werden Panketaler Kinder außerhalb der Wohnortgemeinde in Tagespflegestellen betreut, gilt die ortsübliche Satzung.

(8) Zur Regelung grenzüberschreitender Betreuung in Tagespflege kann die Gemeindeverwaltung Panketal mit anderen Kommunen Vereinbarungen treffen.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. 03. 2006 in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. **Satzung** über die Erhebung einer Gebühr für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungseinrichtungen der **Gemeinde Zepernick** vom 13.11.2000, in Kraft getreten am 01.01.2001

2. **1. Änderung** der Satzung über die Erhebung einer Gebühr für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungseinrichtungen der **Gemeinde Zepernick** vom 15.01.2001, in Kraft getreten am 28.02.2001

3. **2. Änderung** der Satzung über die Erhebung einer Gebühr für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungseinrichtungen der **Gemeinde Zepernick** vom 14.12.2004, in Kraft getreten am 31.12..2004

4. **Satzung** über die Erhebung einer Gebühr für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungseinrichtungen der **Gemeinde Schwanebeck** vom 26.10.2000, in Kraft getreten am 01.01.2001

5. **1. Änderung** der Satzung über die Erhebung einer Gebühr für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungseinrichtungen der **Gemeinde Schwanebeck** vom 25.01.2001, in Kraft getreten am 28.02.2001

6. **2. Änderung** der Satzung über die Erhebung einer Gebühr für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungseinrichtungen der **Gemeinde Schwanebeck** vom 14.12.2004, in Kraft getreten am 31.12..2004

7. **Satzung** über die Durchführung der Tagespflege und die Erhebung einer Gebühr für die Inanspruchnahme von Tagespflege in der **Gemeinde Panketal** vom 16.02.2004, in Kraft getreten am 01.01.2004

8. **1. Änderungssatzung** zur Satzung über die Durchführung der Tagespflege und der Erhebung einer Gebühr für die Inanspruchnahme von Tagespflege in der **Gemeinde Panketal** vom 07.11.2005, in Kraft getreten am 01.01.2005

9. **Satzung** über die Erhebung einer Gebühr für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungseinrichtungen im Land **Berlin** vom 12.09.2001, in Kraft getreten am 01.08.2001

Panketal, den 27. 01. 2006

gez. Rainer Fornell
Bürgermeister

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Panketal zur Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer Kindertagesstätte oder einer Tagespflegestelle (Kita-Satzung 2006) vom 23.01.2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Panketal, den 27. 01. 2006

gez. Rainer Fornell
Bürgermeister

Anlage zur Satzung der Gemeinde Panketal zur Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer Kindertagesstätte oder einer Tagespflegestelle (Kita-Satzung) 2006

	Jahresnetto- einkommen Euro	Krippe				Kindergarten (ab 3 Jahre)				Hort				
		4h = 80%	6h = 100%	8h = 110%	10h = 125%	12h = 145%	4h = 80%	6h = 100%	8h = 110%	10h = 125%	12h = 145%	2h = 90%	4h = 100%	6h = 110%
unter	10.000,00	16,00	20,00	22,00	25,00	29,00	14,40	18,00	19,80	22,50	26,10	11,70	13,00	14,30
ab	10.000,00	20,00	25,00	27,50	31,25	36,25	16,00	20,00	22,00	25,00	29,00	13,50	15,00	16,50
ab	11.000,00	24,00	30,00	33,00	37,50	43,50	20,00	25,00	27,50	31,25	36,25	16,20	18,00	19,80
ab	12.000,00	28,00	35,00	38,50	43,75	50,75	24,00	30,00	33,00	37,50	43,50	18,00	20,00	22,00
ab	13.000,00	32,00	40,00	44,00	50,00	58,00	28,00	35,00	38,50	43,75	50,75	19,80	22,00	24,20
ab	14.000,00	40,00	50,00	55,00	62,50	72,50	32,00	40,00	44,00	50,00	18,00	22,50	25,00	27,50
ab	16.000,00	48,00	60,00	66,00	75,00	87,00	40,00	50,00	55,00	62,50	72,50	25,20	28,00	30,80
ab	19.000,00	68,00	85,00	93,50	106,25	123,25	56,00	70,00	77,00	87,50	101,50	27,00	30,00	33,00
ab	22.000,00	76,00	95,00	104,50	118,75	137,75	64,00	80,00	88,00	100,00	116,00	31,50	35,00	38,50
ab	25.000,00	84,00	105,00	115,50	131,25	152,25	72,00	90,00	99,00	112,50	130,50	36,00	40,00	44,00
ab	28.000,00	92,00	115,00	126,50	143,75	166,75	80,00	100,00	110,00	125,00	145,00	40,50	45,00	49,50
ab	31.000,00	104,00	130,00	143,00	162,50	188,50	92,00	115,00	126,50	143,75	166,75	49,50	55,00	60,50
ab	34.000,00	116,00	145,00	159,50	181,25	210,25	100,00	125,00	137,50	156,25	181,25	54,00	60,00	66,00
ab	37.000,00	128,00	160,00	176,00	200,00	232,00	112,00	140,00	154,00	175,00	203,00	58,50	65,00	71,50
ab	40.000,00	144,00	180,00	198,00	225,00	261,00	128,00	160,00	176,00	200,00	232,00	63,00	70,00	77,00
ab	43.000,00	156,00	195,00	214,50	243,75	282,75	144,00	180,00	198,00	225,00	261,00	67,50	75,00	82,50
ab	46.000,00	172,00	215,00	236,50	268,75	311,75	160,00	200,00	220,00	250,00	290,00	72,00	80,00	88,00
ab	49.000,00	184,00	230,00	253,00	287,50	333,50	172,00	215,00	236,50	268,75	311,75	81,00	90,00	99,00

1. Kind = 100%
 2. Kind = 90%
 3. Kind = 80%
 ab 4. Kind = 60%

Wird das Wochenstundenkontingent oder die regelmäßige Öffnungszeit überzogen, wird nach den ersten 20 Minuten für jede weiteren angefallenen 20 Minuten eine Gebühr von 5,00 € erhoben.

Anlage zur Satzung der Gemeinde Panketal über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Gemeinde Panketal (Sondernutzungssatzung) vom 15.03.2004

Artikel I

Der Gebührentarif zur Satzung der Gemeinde Panketal über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Gemeinde Panketal wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

Gebührentarif

Allgemeine Bestimmungen

Bruchteile von Monaten werden nach Tagen berechnet. Die Tagesgebühr beträgt in diesen Fällen 1/30 der Monatsgebühr.

lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Sondernutzungsgebühr in €	
		monatlich	Mindestgebühr
1	Automaten, Auslage- und Schaukästen pro Stück	15,00	90,00
2	Infomobile, Werbung und Werbewagen je m ² Ansichtsfläche	51,00	
3	Weihnachtsbaumhandel je m ²	5,00	
4	ambulante Verkaufswagen und Verkaufsstände aller Art je m ²	12,00	
5	Tische u. Sitzgelegenheiten, die zu gewerblichen Zwecken auf öffentlichen Verkehrsflächen aufgestellt werden je m ²	2,50	25,00
6	Baubuden, Arbeitswagen, Gerüste, Baustofflagerung, Aufstellung von Baumaschinen und Geräten mit oder ohne Bauzaun je m ²	6,00	15,00
7	Containeraufstellung je m ²	10,00	
8	erlaubnispflichtige Lagerung von Gegenständen aller Art, die länger als 24 Stunden andauert und nicht unter Nr. 6 fällt je m ²	6,00	15,00
9	Notausstiege, Biereinwurfschächte, Mülltonnenschächte und –aufzüge je m ²	1,00	
10	Aufstellen von Schaustellereinrichtungen, soweit nicht anlässlich von Jahrmärkten, Volksfesten u.a. Veranstaltungen je m ²	20,00	50,00
11	private Einrichtungen und Anlagen (z.B. Postablagekästen) pro Stück	1,50	
12	Dienstleistungsgewerbe (z.B. Bettfedernreinigung)	50,00 / Woche	
13	a) Plakatierung bis DIN A1 pro Stück b) Plakatierung größer DIN A1 pro Stück	00,50 / Tag 01,00 / Tag	
14	Besondere Veranstaltungen im Sinne der StVO, wenn durch sie der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann	20,00 – 50,00	
15	Abstellen nicht für den Straßenverkehr zugelassener oder nicht betriebsbereiter Fahrzeuge, Krafträder und Anhänger pro Monat a) Pkw b) PKW-Anhänger c) Lkw, Zugmaschinen d) LKW-Anhänger e) Krafträder f) Wohnwagen / -anhänger	75,00 75,00 150,00 200,00 30,00 125,00	
16	erlaubnispflichtige Wohnwagen, Bootsanhänger u.a. ohne Zugmaschine, Anhänger ohne Zugfahrzeug	75,00-200,00	
17	Kellerlichtschächte, Markisen, Hauseingangspodeste und Hauseingangstreppe; mobile Verkaufseinrichtungen unter 30 min Standzeit	gebührenfrei	
18	Sondernutzungen, die durch die vorstehenden Tarifnummern nicht erfasst werden, unter Berücksichtigung von Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie des wirtschaftlichen Vorteils des Gebührenschuldners	0 bis 52,00	

Artikel II

Die geänderte Anlage zur Sondernutzungssatzung – Gebührentarif – tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Panketal, den 27. 01. 2006

gez. Rainer Fornell
Bürgermeister

Land Brandenburg
Ministerium des Innern
Hennig-von-Tresckow-Straße 9 – 13
14467 Potsdam
Gesch.-Z.: III/2.22-71-15/60-1-1/05-Gü

Gemeinde Panketal
Der Bürgermeister
Postfach 1113
16336 Panketal

Antrag auf Genehmigung nach § 110 Abs. 1 Nr. 1 GO zur Beteiligung der Gemeinde Panketal an der WITO Wirtschafts- und Tourismusentwicklungsgesellschaft mbH (WITO GmbH)

Genehmigung

Hiermit genehmige ich gemäß § 110 Abs. 1 und § 121 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I/01 S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Zusammenführung von überörtlicher Prüfung und allgemeiner Kommunalaufsicht sowie zur Änderung des Landesrechnungshofgesetzes und anderer Gesetze vom 22. Juni 2005 (GVBl. I/05 S. 210) i.V.m. § 63 der Landkreisordnung für das Land Brandenburg (LkrO) vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I/93 S. 398, 433), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Zusammenführung von überörtlicher Prüfung und allgemeiner Kommunalaufsicht sowie zur Änderung des Landesrechnungshofgesetzes und anderer Gesetze vom 22. Juni 2005 (GVBl. I/05 S. 210) die Entscheidung der Gemeinde Panketal zur Beteiligung an der WITO Wirtschafts- und Tourismusentwicklungsgesellschaft mbH in Form des Geschäftsanteilskaufvertrages

Urkundenrolle Nr. 881 für 2004 der Notarin Heike Richnow mit Amtssitz in Eberswalde vom 01. Oktober 2004

Gesellschaft:

WITO Wirtschafts- und Tourismusentwicklungsgesellschaft mbH des Landkreises Barnim

Stammkapital:

40.400,- Euro

Nennbetrag des erworbenen Geschäftsanteils: 500,- Euro

Gegenstand des Unternehmens:

Gegenstand des Unternehmens ist die Wirtschafts- und Tourismusförderung im Landkreis Barnim. Zum Bereich der Wirtschaftsförderung gehören insbesondere die Betreuung und Unterstützung von ansässigen Unternehmen und Investoren, Existenzgründungs- und Existenzsicherungsberatung sowie Akquirierung und die Ansiedlung von Unternehmen. Zum Bereich der Tourismusförderung gehören insbesondere die Zusammenarbeit mit touristischen Organisationen, Öffentlichkeitsarbeit und Marketing. Die Gesellschaft d a r f

Unternehmen mit gleichem oder ähnlichem Unternehmensgegenstand gründen, erwerben oder sich an solchen beteiligen. Diese Rechtsgeschäfte müssen mit den für das Land Brandenburg geltenden gemeindewirtschaftsrechtlichen Vorschriften, insbesondere dem Örtlichkeitsgrundsatz und der Rechtfertigung der Betätigung durch den öffentlichen Zweck, im Einklang stehen. Dies gilt sinngemäß auch für die Beteiligung an Vereinen. Die Gesellschaft verfolgt in erster Linie keinen gewinnwirtschaftlichen Zweck.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Verwaltungsaktes schriftlich oder zur Niederschrift Klage vor dem Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder), Logenstraße 6, 15230 Frankfurt (Oder) erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden.

Ministerium des Innern

Potsdam, den 01. Februar 2006

gez. Seeberg - Siegel -

Der Hauptausschuss der Gemeinde Panketal hat auf der Sitzung am 19.01.2006 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr. P V 30/2005/4

Dem Antrag vom 20.12.2005 zum Bau einer Carportanlage in offener Bauweise auf den zwei vorhandenen Stellplätzen des Grundstückes Innsbrucker Straße 5 wird mit Erfüllung der Auflagen:

- die Zufahrt/Ausfahrt zum Carport erfolgt über den Hohen Tauerner Weg,
- Freilegung der Straßenlampe durch Rückbau des Daches,
- die Herstellung einer Einfriedung zum Hohen Tauerner Weg gemäß Bebauungsplanfestsetzung

zugestimmt.

Beschluss-Nr. P V 150/2005

Die Gemeinde erteilt unter der Bedingung, dass die immissionsschutzrechtlichen Bedenken des Landesumweltamtes – LUA – (Lärm) mit Antrag auf Baugenehmigung nachvollziehbar ausgeräumt worden sind, ihr Einvernehmen, gemäß Voranfrage vom 22.11.2005, die vorhandene Produktionshalle auf dem Grundstück Schönower Straße 66, OT Zepernick, durch einen zweigeschossigen Neubau im Fassadenfarbton der angrenzenden Scheunengebäude zu ersetzen.

Die gewerbliche Nutzung ist so auszuführen, dass die Umgebung (Nachbar) durch Geruch und Lärm nicht unzumutbar belästigt wird.

Die Gemeindevertretung Panketal hat auf ihrer 30. öffentlichen Sitzung am 23. Januar 2006 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr. P V 116/2005/3

Der Widerspruch von Frau Dr. Hertha Hennig vom 01. 12. 2005 gegen den Beschluss der Gemeindevertretung Panketal vom 24. 10. 2005 über die Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens „Sinnvoller Straßenausbau alle Straßen Panketal“ in Form seiner Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 13 der Gemeinde Panketal vom 30.11.2005 wird als unbegründet zurückgewiesen.

Beschluss-Nr. P V 116/2005/4

Der Widerspruch von Kathrin und Uwe Dünkel vom 30.11.2005 gegen den Beschluss der Gemeindevertretung Panketal vom 24. 10. 2005 über die Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens „Sinnvoller Straßenausbau alle Straßen Panketal“ in Form seiner Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 13 der Gemeinde Panketal vom 30.11.2005 wird als unbegründet zurückgewiesen.

Beschluss-Nr. P V 116/2005/5

Der Widerspruch von Herrn Thomas Kreutzer vom 01. 12. 2005 gegen den Beschluss der Gemeindevertretung Panketal vom 24. 10. 2005 über die Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens „Sinnvoller Straßenausbau alle Straßen Panketal“ in Form seiner Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 13 der Gemeinde Panketal vom 30.11.2005 wird als unbegründet zurückgewiesen.

Beschluss-Nr. P V 116/2005/6

Der Widerspruch von Herrn Frank Jastram vom 26. 11. 2005 gegen den Bescheid der Gemeinde Panketal vom 02. November 2005 über die Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens „Sinnvoller Straßenausbau alle Straßen Panketal“ wird als unbegründet zurückgewiesen.

Beschluss-Nr. P V 116/2005/7

Der Widerspruch von Herrn Dr. Edgar Hütter vom 30.11.2005 gegen den Bescheid der Gemeinde Panketal vom 02. November 2005 über die Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens „Sinnvoller Straßenausbau alle Straßen Panketal“ wird als unbegründet zurückgewiesen.

Beschluss-Nr. P V 116/2005/8

Der Widerspruch von Herrn Heinz-Joachim Bona vom 30.11.2005 gegen den Bescheid der Gemeinde Panketal vom 02. November 2005 über die Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens „Sinnvoller Straßenausbau alle Straßen Panketal“ wird als unbegründet zurückgewiesen.

Beschluss-Nr. P V 83/2005/1

Die Gemeindevertretung beschließt die Satzung über die Bildung von Schulbezirken für die Grundschulen der Gemeinde Panketal.

Beschluss-Nr. P V 151/2005

Die Gemeindevertretung beschließt die Satzung der Gemeinde Panketal zur Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer Kindertagesstätte oder einer Tagespflegestätte (Kita-Satzung 2006).

Beschluss-Nr. P V 148/2005

Die Gemeindevertretung beschließt, den öffentlichen Weg gelegen Flur 4, Flurstück 382 (Verlängerung der Haydnstraße) als „Haydnweg“ zu benennen.

Beschluss-Nr. P V 144/2005

Die Gemeinde Panketal schreibt entsprechend der Vergaberichtlinie für Grundstücke Pkt. 2 „Bebaute, aber unbewohnte Grundstücke“ das Grundstück Robert-Koch-Straße 17, Flur 3, Flurstücke 553/1 und 553/2, Gemarkung Zepernick, mit einer Größe von 1093 m² aus.

Der Verkauf erfolgt auf der Grundlage eines Einzelbeschlusses.

Beschluss-Nr. P A 02/2006

Die Gemeindevertretung beschließt:

- die Erhaltung der Parkanlage des Robert-Koch-Parkes in den Grenzen der Flurstücke 561 bis 564,
- die Aufhebung des Beschlusses P A 84/2004/2,
- den Verein zu beauftragen, das von ihm vorgelegte ggf. nach Diskussion mit der Gemeindevertretung geänderte Parkkonzept umzusetzen,
- den Abschluss eines Vertrages mit dem Verein Robert-Koch-Park e.V. für mind. 10 Jahre, der Vertrag ist der Gemeindevertretung zur Beschlussfassung vorzulegen,
- den vorgesehenen Spielplatz im Rahmen des Beteiligungsprojektes Spiel- und Freiräume in Panketal umzusetzen und die Mittel daraus zur Verfügung zu stellen.

Die jährliche Zuwendung für die Umsetzung des Konzeptes und die Erhaltung der Anlage beträgt ca. 600 Euro. Die Kosten für den Bau des Spielplatzes können gegenwärtig noch nicht abgeschätzt werden, hier sind Angebote einzuholen, auszuwerten und die entsprechenden Kosten zu ermitteln. Eine besondere Beschlussvorlage hierzu ist vorzulegen.

Beschluss-Nr. P V 122/2005/7

Die Gemeinde Panketal hebt den Beschluss P V 122/2005 – Mittelfreigabe für die Planung der Startprojekte „Spiel- und Freiräume in Panketal“ Leistungsphasen 1 – 9 auf

Beschluss-Nr. P V 01/2006

Die Gemeinde Panketal erhebt die Beiträge für die Teileinrichtung Beleuchtung in den nachstehend aufgeführten Straßen der Gemeinde Panketal im Wege der Kostenspaltung:

Dompromenade	Wernigeroder Straße	Haydnstraße
Buchenallee	Schierker Straße	Hertelstraße
Inntaler Straße	Zellerfelder Straße	Hufelandstraße
Lechtaler Straße	Händelstraße	Engadinstraße
Pitztaler Straße	Flotowstraße	Solothurnstraße
Öztaler Straße	Bachstraße	Brennerstraße
Jägerstraße	Beethovenstraße	Bahnhofstraße zwischen
Goslarer Straße	Lisztstraße	Bucher Straße bis Gemarkungsgrenze Schwanebeck (Richtung Oberländer Straße)

Beschluss-Nr. P V 119/2005/1

1. Die Gemeindevertretung hält ihren ablehnenden Beschluss P V 119/2005 zum Standort BXU 2 B 12 aufrecht.
2. Der als Alternative vorgeschlagene Standort BXU 2 B 11 wird als weniger beeinträchtigend angesehen.

Beschluss-Nr. P V 33/2004/1

Die Gemeindevertretung beschließt die Änderung der Anlage (Gebührentarif) zur „Satzung der Gemeinde Panketal über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Gemeinde Panketal (Sondernutzungssatzung).

Beschluss-Nr. P V 19/2004/4

Die Gemeindevertretung beschließt:

1. den Ausbau der Straßenbeleuchtung (11 Lichtpunkte) für den Abschnitt der Bahnhofstraße zwischen Bucher Straße und der Gletscherstraße (Ortsteilgrenze Schwanebeck),
2. die Beiträge gemäß der gültigen Beitragssatzungen im Rahmen der Kostenspaltung zu erheben.

Beschluss-Nr. P V 74/2005/3

Verwaltungsgerichtliches Verfahren über die Erhöhung der Kreisumlage im Jahre 1996

Beschluss-Nr. P V 149/2005

Grundstücksangelegenheit Straußstraße 44

Beschluss-Nr. P V 15/2005/2

Aufhebung des Beschlusses P V 15/2005/1 – Verkauf des Grundstückes Dorfstraße 4, Gemarkung Schwanebeck und Neufassung